



5. Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg hat am 10. Februar 2010 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen am 7. April 2010 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 11/09) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht sowie in der Regel eine Lehrtätigkeit in einem universitären Magister-, Diplom- oder Masterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 werden unter Buchstabe a) vor den Worten „Diplom- oder Magisterstudiengang“ und „Masterstudiengang“ die Worte „fachlich einschlägigen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin/des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 8 festsetzen kann.“
 - b) In Abs. 2 wird unter Buchstabe a) folgender Satzteil gestrichen: „Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte oder im Transcript of Records nachgewiesene Durchschnittsnote den Anforderungen nach Satz 2 entspricht“.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden vor den Worten „Leuphana Universität Lüneburg“ die Worte „Graduate School der“ eingefügt.
 - d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die Nachweise zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe c) können bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen der Graduate School genutzt werden. Bei der Nutzung der Komplementärmodule der Masterprogramme der Graduate School muss ein Antrag auf Einschreibung als Gasthörer oder Gasthörerin in den entsprechenden Veranstaltungen erfolgen. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesen Fällen vorläufig und unter Vorbehalt.“

- e) Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und“.
 - f) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium in der Graduate School beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gemäß Absatz 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.“
 - g) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.“
 - h) In Abs. 8 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Modulübersicht erhält folgende Fassung:

Modulübersicht der promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen – Rahmenplan

6. Sem.	Promotionskolleg ge. § 6 ProO	Dissertation (80 CP) Disputation (10 CP)			
5. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
4. Sem.		Eigenständige wissenschaftliche Arbeit			
3. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs gem. § 6 Abs. 4 (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
1. Studien-jahr		Fachbezogenes Modul (5 CP)	Wissenschaftstheorie (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
		Wissenschaftspraxis/-Wissenschaftsethik (5 CP)	Forschungsmethoden (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	



- b) Die Erläuterungen zur Modulübersicht werden wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „die im ersten Studienjahr zu belegen sind.“
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „ Die Module Wissenschaftstheorie sowie Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik sind übergreifend angelegt.“
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Das Modul „Forschungsmethoden“ wird ebenfalls als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten und ist stärker fachbezogen ausgerichtet.“
 - dd) In Satz 5 (bisher Satz 4) werden die Worte „des 2. Semesters“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.